

25.09.01

Antrag
des Landes Berlin

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze

Punkt 43 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 15 Abs.2 Satz 1 MRRG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 15 Abs.2 Satz 1 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwei“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Ausweitung der Befreiungsmöglichkeit von der allgemeinen Meldepflicht bei vorübergehenden Aufenthalten von bisher zwei Monate auf sechs Monate ist vor dem Hintergrund der aktuellen sicherheitspolitischen Lage nicht hinnehmbar, weil anderenfalls Personen, die sich im Inland in einer Zweitwohnung aufhalten, für einen längeren Zeitraum für Behörden und sonstige öffentliche Stellen unter Umständen nicht erreichbar sind.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag wird die bisherige Frist von zwei Monaten beibehalten. Wenn der Aufenthalt zwei Monate überschreitet, greift die allgemeine Meldepflicht. Wenn der Betroffene bereits für eine andere Wohnung im Inland gemeldet ist, hat er sich für die vorübergehend genutzte Wohnung in der Nebenwohnung anzumelden.

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001